

Planverfahren – öffentliche Auflage Ortsplanungsrevision Kirchberg

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision hat der Gemeinderat Kirchberg in Anwendung von Art. 7 und Art. 34 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) die Rahmennutzungsplanung für die Gemeinde Kirchberg verabschiedet.

Der öffentlichen Auflage unterstellt und rechtlich anfechtbar sind folgende Planungsbestandteile:

- **Zonenplan**
- **Baureglement**
- **Waldfeststellung (Abgrenzung des Waldareals) Detailpläne**

Die Auflageunterlagen liegen in Anwendg von Art. 41 PBG **während 30 Tagen, d.h. ab Montag, 7. September 2026 bis Dienstag, 6. Oktober 2026** im Gemeindehaus, 2. Stock, Ratskanzlei, Gähwilerstrasse 1, Kirchberg, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Es werden **keine persönlichen Anzeigen** versandt.

Gleichzeitig werden der Planungs- und Mitwirkungsbericht samt Beilagen sowie die Beilage zum Baureglement öffentlich bekannt gemacht. Diese Unterlagen unterstehen nicht dem Einspracheverfahren.

Die Waldfeststellung (Abgrenzung des Waldareals) wurde durch das Kantonsforstamt St. Gallen in Anwendung von Art. 10 und 13 des eidg. Waldgesetzes erlassen.

Rechtsmittel: Innerhalb der Auflagefrist kann gegen das Baureglement und den Zonenplan beim Gemeinderat Kirchberg schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 41 Abs. 1 PBG in Verbindung mit Art. 153 Abs. 1 und 3 PBG).

Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun kann (Art. 152 ff. PBG und Art. 45 VRP). Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Einsprachen gegen die Waldfeststellungen sind während der Auflagefrist schriftlich beim Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, einzureichen.